

Öffentliche Sitzungsvorlage



Vorlage-Nr.:	152/2002
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Bauamt
Erstellt von:	Herr Urban
Datum:	01.10.02

Betreff:

Bauantrag zum Umbau und zur Erweiterung der Zahnarztpraxis sowie Anbau von Wohnräumen auf dem Grundstück Zur Geest 15 in der Gemarkung Olfen-Stadt, Flur 7, Flurstück 782
Antragstellerin: Andrea Melchheier-Weskott

Beratungsfolge:

12.11.2002	Bau- und Umweltausschuss
------------	--------------------------

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Umbau und zur Erweiterung der Zahnarztpraxis sowie der Anbau von Wohnräumen auf dem Grundstück Zur Geest 15 in der Gemarkung Olfen-Stadt, Flur 7, Flurstück 782 wird gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 36 BauGB erteilt.

Begründung:

Die Antragstellerin beabsichtigt die vorhandene Zahnarztpraxis umzubauen und zu erweitern sowie den Anbau von Wohnräumen. Das geplante Bauvorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Stadt Olfen, so dass sich eine Beurteilung nach § 34 BauGB ergibt.

Gemäß § 34 BauGB ist innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Diese Voraussetzungen treffen für das geplante Vorhaben zu.

Das Wohnhaus mit Arztpraxis ist im Jahre 1967 mit der Auflage genehmigt worden, dass auf dem Grundstück drei Stellplätze anzulegen sind. Diese Stellplätze sind jedoch nicht errichtet worden. Durch den Umbau und die Erweiterung sind voraussichtlich weitere Stellplätze auf dem Grundstück erforderlich. Die Errichtung der Stellplätze ist auf dem Grundstück nicht möglich, so dass mit der Eigentümerin eine Ablösevereinbarung abzuschließen ist.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen unter der Voraussetzung zu erteilen, dass die erforderlichen Stellplätze abgelöst werden.

Sendermann
Amtsleiter

Himmelmann
Bürgermeister